

Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung im publicus Nr. 2019-06, S. 153–157

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-23, S.236–240

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Datum der Veröffentlichung.....20.12.2019

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Architektur der Fachrichtung Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 18.09.2019.....141

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019.....143

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019..... 148

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019..... 153

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019.....158

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 26.10.2019..... 159

Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 30.11.2019 160

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang „Edelstein und Schmuck“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019165

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019170

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019175

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 180

Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019..... 185

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019187

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 192

Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019197

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 21.11.2019 199

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	154
§ 2 Zweck der Prüfung.....	154
§ 3 Abschlussgrad	154
§ 4 Zulassung zum Studium	154
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	154
§ 6 Studienleistungen.....	154
§ 7 Abschlussarbeit.....	154
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	155
§ 9 Bildung der Gesamtnote.....	155
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	155
§ 11 Inkrafttreten	155
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	155
Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie	156
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.....	157

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudien-gang Produktionstechnologie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudien-gangs Produktionstechnologie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fach-kennnisse und entsprechende Handlungskom-petenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit be-sitzen, wissenschaftliche Methoden und Er-kenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engi-neering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studi-ums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin können Personen zu-gelassen werden, die lediglich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine ein-schlägige, mindestens einjährige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gülti-ger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsver-trag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperati-onsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Ordnung bzw. Regelung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Um-weltplanung/Umwelttechnik.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 4 (Abbruch der Berufsausbildung oder Auf-lösung des Arbeitsvertrages) werden die Stu-dierenden auf Antrag in den Bachelorstudien-gang „Maschinenbau – Produktentwicklung und

Technische Planung“ umgeschrieben. Die be-reits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschluss-prüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Um-fang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudi-enzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine be-triebliche und fachpraktische Ausbildung mit 45 ECTS enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungs-punkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelas-tung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudi-enzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt wer-den.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrange-bot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insge-samt 78 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflicht-bereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studie-rende Vorrang, die in den in § 1 genannten Stu-diengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspun-ken (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ord-nung.

(4) Einzelheiten zur betrieblichen und fachprak-tischen Ausbildung regeln die Richtlinien der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringen-den Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Stu-dierenden in der Lage sind, innerhalb einer vor-gegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbei-ten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist mög-lich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen

(Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS	Gewichtung
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Fachpraktische Ausbildung I		10	10
	Betriebliches Fachprojekt		0	0
	Summe		25	10
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Betriebliches Fachprojekt		10	10
	Fachpraktische Ausbildung II		5	5
	Blockseminar		5	5
	Summe		35	20
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fertigungstechnik	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Produktionsmanagement	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5	5
	Summe	26	30	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5	5
	Maschinenelemente II	4	5	5
	Hauptfachseminar II	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
Kolloquium			3	
Summe	12	30	30	
Insgesamt		86	180	150

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Summe	1
Insgesamt		1

2024-23

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 23/S. 235

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite
236-240

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 12 genannten Fachprüfungsordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 148 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 2

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 153 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 3**2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 58 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 4**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 64 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 5**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 70 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 6

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozessingenieurwesen im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-07 vom 29.03.2021, S. 33 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 7

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 148 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 8

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 91 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 9

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 83 ff)

§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 10

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 211 ff)

§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 11

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 189 ff)

§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Artikel 12

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 200 ff)

§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 12 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier